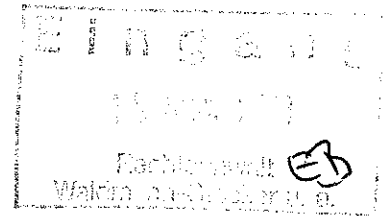


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 2262/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 207/19 DE -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7750910-475 -

– Beklagte –

wegen Abschiebungsverbote
(Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 13. August 2019 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Ihl-Hett als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2019 wird hinsichtlich der Ziffern 2 bis 5 mit Ausnahme von Ziffer 3 Satz 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen,

dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgarien besteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben syrischer Staatsangehöriger. Er reiste im [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seinen Asylantrag. Zuvor erhielt er in Bulgarien im [REDACTED] 2015 bereits internationalen Schutz.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheides). Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen (Ziffer 2 des Bescheides). Zugleich forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung nach Bulgarien an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, indem er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 3 des Bescheides). Das Bundesamt stellte weiter fest, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfe (Ziffer 3 Satz 4 des Bescheides). In Ziffer 4 des Bescheides befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Schließlich setzte das Bundesamt die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus (Ziffer 5 des Bescheides). Auf die Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Mit der am [REDACTED] 2019 beim Verwaltungsgericht Göttingen erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein auf Gewährung von Abschiebungsschutz gegenüber dem Drittstaat Bulgarien gerichtetes Begehren weiter. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Beschluss vom [REDACTED] 2019 den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Hannover verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von 2, 3 Sätze 1 - 3 und Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED]

2019 zu verpflichten festzustellen, dass für ihn in Bezug auf Bulgarien Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG die Einzelrichterin und im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Da der Kläger allein den Zuspruch von Abschiebungsverböten hinsichtlich Bulgarien begehrt, sind vorliegend nur die Ziffern 2 bis 5 des Bescheides angefochten, d.h. die unter Ziffer 1 getroffene Unzulässigkeitsentscheidung ist bestandskräftig geworden und nicht streitgegenständlich.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf Bulgarien festzustellen. Die Entscheidung des Bundesamtes in Ziffer 2 des Bescheides ist daher rechtswidrig, da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in Bezug auf den Zielstaat Bulgarien besteht. Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, liegen die Voraussetzungen hierfür vor (Urteil vom 29. Januar 2018 - 10 LB 82/17 -, juris). Dort heißt es u.a.:

„Auch nach diesen strengen Maßstäben bestehen in Bulgarien aktuell grundlegende Defizite im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen, die in ihrer Gesamtheit betrachtet, zur Überzeugung des Senats die Annahme rechtfertigen, dass dem Kläger bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht...“

Ausgehend hiervon erweist sich auch die unter Ziffer 3 des Bescheides getroffene Abschiebungsandrohung - bis auf Ziffer 3 Satz 4 - als rechtswidrig. Soweit Ziffer 3 Satz 4 des Bescheides verfügt, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfe, stützt sich die Anordnung auf § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden und im Übrigen auch nicht angefochten. Als Annex-Entscheidungen zur

angefochtenen Abschiebungsandrohung sind auch Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig und aufzuheben. Auch wenn der schriftsätzlich gestellte Klageantrag Ziffer 5 nicht explizit erwähnt, geht das streitgegenständlich gemachte Klageziel eindeutig auf die Aufhebung des Bescheides in dem Umfang, in dem er dem Verpflichtungsbegehren entgegensteht. Damit sind alle Annexentscheidungen zur Abschiebungsandrohung von der Anfechtung umfasst.

Da § 60 Abs. 5 AufenthG gemeinsam mit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einen einheitlichen Streitgegenstand bildet (BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 - 10 C 14/10 -, Rn. 17 juris), kommt es bei Annahme der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ihl-Hett

Beglaubigt
Hannover, 14.08.2019

Buchenau
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle